



GEMEINDE
PUTZBRUNN



BEKANNTMACHUNG

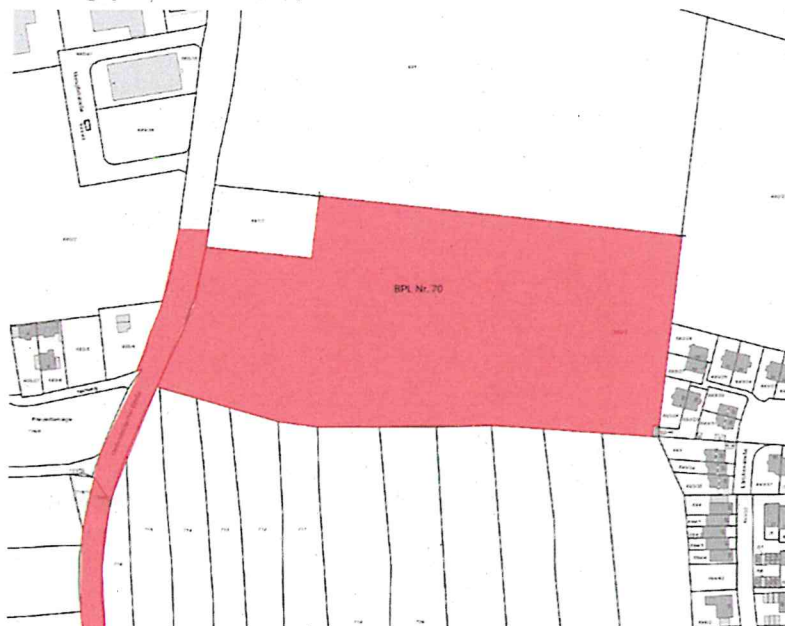
DES SATZUNGSBESCHLUSSES FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 70 „GYMNASIUM AN DER OEDENSTOCKACHER STRASSE“

Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 70 „Gymnasium an der Oedenstockacher Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauverwaltung, 1. Stock, 85640 Putzbrunn, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ebenso können diese Informationen jederzeit auf der Internetseite der Gemeinde Putzbrunn – www.putzbrunn.de – unter *Gemeinde Putzbrunn* → *Bauen, Wohnen & Verkehr* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne* (*rechtsverbindlich*) unter <https://www.putzbrunn.de/bebauungsplaene-rechtsverbindlich> abgerufen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls abrufbar unter www.putzbrunn.de/bekanntmachungen.

Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gymnasium an der Oedenstockacher Straße:





GEMEINDE
PUTZBRUNN



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Putzbrunn, 20.11.2023


Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 23.11.2023

Abgenommen am: 11.01.2024